

RS Vwgh 2007/12/12 2005/04/0243

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2007

Index

16/02 Rundfunk

Norm

ORF-G 2001 §13 Abs3;

Rechtssatz

Nach dem hg. Erkenntnis vom 14. November 2007, Zl.2005/04/0152, stellen einerseits die Erkennbarkeit der Werbung und andererseits die Trennung der Werbung von anderen Programmteilen zwei kumulativ zu erfüllende Tatbetsandsvoraussetzungen des § 13 Abs. 3 ORF-G dar. Es kommt daher nicht nur auf die Erkennbarkeit der Werbung an, sondern auch auf die eindeutige Trennung derselben vom übrigen Programminhalt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040243.X03

Im RIS seit

04.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at